

Zwangöversteigerung zu den Grundakten zu nehmen, zu welchen das Ersuchen des Vollstreckungsgerichts um Verichtigung des Grundbuchs, beziehungsweise, solange das Grundbuch noch nicht angelegt ist, die Nachricht des Vollstreckungsgerichts vom Eigentumsübergange, gelangt ist.

Mudolstadt, den 14. Juli 1905.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.
J. B.: Dr. Körbiß.

№ VIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 22. Juli 1905,

betreffend die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar 1900 (Ges.-Samml. S. 7) wird die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Juli 1905, betreffend die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung — Seite 590 ff. des Reichsgesetzblattes — nachstehend zur Kenntnis aller Beteiligten gebracht.

Mudolstadt, den 22. Juli 1905.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.
J. B.: Dr. Körbiß.

Bekanntmachung,

betreffend

die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung. Vom 3. Juli 1905.

Auf Grund von § 132 Abs. 1, §§ 141, 144 des Invalidenversicherungsgesetzes hat der Bundesrat über die Entwertung der Marken und die Einrichtung